



Satzung der Segler-Vereinigung Mannheim e.V.

Stand: 12. Februar 2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(I) Der Verein trägt den Namen Segler-Vereinigung Mannheim e.V. („SVM“, im Folgenden „der Verein“).

(II) Sitz des Vereins ist Mannheim.

(III) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer 37 eingetragen.

(IV) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband und im Badischen Sportbund.

(V) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich als rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der in Abs. IV genannten Verbände in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

(I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(II) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Auf die Ausbildung der Jugend in allen Bereichen des Segelsports wird besonderer Wert gelegt. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Jugendausbildung, die Schulung und Ausbildung in Theorie und Praxis des Segelsports sowie die Durchführung von sowie der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein fühlt sich der Pflege und dem Schutz der Natur in besonderem Maße verpflichtet.

(III) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit

(I) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines fairen menschlichen und sportlichen Miteinanders und treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Ferner bekennt sich der Verein zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

(II) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

(III) Der Verein befürwortet die Inklusion von Menschen mit Handicap, die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund sowie die Gleichstellung der Geschlechter.

(IV) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Mitgliedschaft

(I) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bestrebt ist, den in dieser Satzung niedergelegten Vereinszweck zu verfolgen und zu fördern.

(II) Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind

1. volljährige Mitglieder
2. Kinder und jugendliche Mitglieder bis zur Volljährigkeit
3. Ehrenmitglieder.

(III) Mit Erreichen des auf die gesetzliche Volljährigkeit folgenden Kalenderjahres werden jugendliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn, dass aus Sicht des Gesamtvorstands wichtige Gründe dagegensprechen. § 5 V S. 2 gilt entsprechend.

(IV) Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(V) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag des Interessenten hin durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Verein und dessen Vorstand nicht verpflichtet, den Interessenten über die Gründe der Ablehnung zu informieren. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(VI) Die Aufnahme volljähriger Mitglieder erfolgt zunächst auf Probe. Die Probemitgliedschaft erstreckt sich bis zum Ende des auf die Aufnahme folgenden Jahres. Sie kann durch Beschluss des Vorstands um bis zu 12 Monate verlängert oder verkürzt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(I) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

1. ein monetärer Mitgliedsbeitrag und
2. ein Mitgliedsbeitrag in Form von Arbeitsstunden, der bei Nichtleistung im Ausnahmefall finanziell abgegolten werden kann.

(II) Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

(III) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

(IV) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(I) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

(II) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Er kann erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und/oder der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze oder, wenn nach wiederholter schriftlicher Aufforderung die Beitragsverpflichtung nicht erfüllt wurde. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(III) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens am 30. September eines Jahres zum Ende des Jahres erfolgen. Die Erklärung des Austritts muss schriftlich dem Verein gegenüber zu Händen eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erfolgen; der Absender ist für den fristgerechten Zugang der Erklärung beweispflichtig.

§ 8 Jugendabteilung

(I) Kinder und jugendliche Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. II Nr. 2 dieser Satzung sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

(II) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung sowie der geltenden Rechtsordnung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften sowie über den vom Vorstand genehmigten Jugendetat.

(III) Die Jugendabteilung wählt den Jugendleiter.

(IV) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand im Sinne des § 11 dieser Satzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Kinder, jugendliche Mitglieder (§ 5 II Nr. 2) und Probemitglieder (§ 5 VI) haben kein Stimmrecht.

(II) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.

(III) Sofern eine Präsenzversammlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(IV) In einer Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes volljähriges Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Ein volljähriges Mitglied kann jedoch nur ein weiteres volljähriges Mitglied auf der Versammlung vertreten.

(V) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Zehntel der volljährigen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands statt.

(VI) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung ausschließlich mittels elektronischer Post, in allen anderen Fällen erfolgt die Einladung schriftlich durch einfache Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannten E-Mail- oder Wohnadresse aus. Die Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen; die Textform ist durch E-Mail an die in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilten E-Mail-Adresse gewahrt. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins (Mitgliederbereich) veröffentlicht.

(VII) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Dies gilt im Falle des § 8 III entsprechend. Ordnungsgemäß vertretene Mitglieder gelten als anwesend. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies beantragt wird und die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dies beschließt. Personenwahlen sind stets geheime Wahlen. Abstimmungen en-bloc sind auf Antrag des Versammlungsleiters und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

(VIII) Die Änderung der Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1) Wahl des Vorstands i.S.d. § 12 und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendleiters;

2) Entlastung des Vorstands i.S.d. § 12;

3) Beitragsfestsetzung, Beschluss von Gebühren sowie Festsetzung der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. die Höhe deren finanzieller Abgeltung bei Nichtleistung im Sinne des § 6;

4) Genehmigung wesentlicher Investitionen;

5) Satzungsänderungen;

6) Wahl der Rechnungsprüfer;

7) Auflösung des Vereins.

(II) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

(I) Den Vorstand bilden:

1. der erste Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende (zweiter Vorsitzender),
3. der Kassier,
4. der Schriftführer,
5. der Referent für Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
6. der Stützpunktleiter Dordrecht (Takelmeister),
7. der Stützpunktleiter Reffenthal,
8. der Stützpunktleiter Otterstadt,
9. der Sportwart,
10. der Jugendleiter,
11. der Schulungsleiter und
12. der Sprecher des Ausschusses für Technik, Sicherheit und Umwelt.

(II) Jedes Mitglied des Vorstands soll einen Stellvertreter haben.

(III) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Gemeinsam sind sie gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

(IV) Im geschäftsführenden Vorstand soll mindestens ein Mitglied aus jedem Stützpunkt vertreten sein.

(V) Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands beträgt 4 Jahre. Wiederwahl – auch mehrmalige – ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bleibt es bis zur Neuwahl im Amt.

(VI) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Schriftführers, Kassiers oder Kassenprüfers ist der Vorstand berechtigt, das Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu besetzen.

(VII) In den Vorstand gewählt werden kann nur, wer volljähriges Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins ist.

(VIII) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden maßgeblich.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(I) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Mitglieder und der einzelnen Stützpunkte
- Förderung des Vereinszwecks
- Erstattung des Rechenschaftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach Bedarf
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

(II) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen hat.

(III) Für Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso wie für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt (sogenannte notwendige Satzungsänderungen). Derartige Satzungsänderungen sind den Mitgliedern des Vereines unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Kassenprüfung

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer haben die Kassen- und Buchführung des Vereins zu überprüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und insoweit Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Vorstands zu machen. Für das Wahlverfahren sind die Bestimmungen dieser Satzung über die Vorstandswahl entsprechend anzuwenden.

§ 15 Haftung

(I) Ehrenamtlich Tätige und Organe des Vereins, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn ein Organ oder die Organe die Pflichtverletzung zu vertreten haben, sowie wegen sonstiger Schäden aufgrund einer vorsätzlichen Pflichtverletzung.

(II) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verein oder die Organe die Pflichtverletzung zu vertreten haben, sowie wegen sonstiger Schäden aufgrund einer vorsätzlichen Pflichtverletzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

(I) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) oder einer ihrer steuerbegünstigten Nachfolgeorganisationen, hilfsweise einer gemeinnützigen Gesellschaft mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 17 Übergangsvorschriften

Bei allen zum Vorstand oder zu Kassenprüfern gewählten Personen beginnt die in den §§ 12 Abs. V und 14 dieser Satzung festgelegte Amtszeit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

Mannheim, den XX.YY.2024